



Schwäbisch Gmünd, 14.11.2022  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 159/2022

Vorlage an

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Congress-Centrum  
Stadtgarten  
Schwäbisch Gmünd"**

**Anlagen:**

Anlage 1: Neufassung der Betriebssatzung - Reinfassung  
Anlage 2: Neufassung der Betriebssatzung - Änderungsmodus

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der als Anlage 1 beigefügten Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd“ zu.

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Mit Beschluss vom 23.10.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd die Neufassung der Hauptsatzung beschlossen (GR-DS Nr. 082/2019/1).

Damit einhergehend wurden unter anderem auch die Zuständigkeitsgrenzen/Wertgrenzen, in Anlehnung an die die allgemeine Preisentwicklung, angepasst und fortgeschrieben.

Da diese Wertgrenzen der Hauptsatzung regelmäßig auch als Grundlage für die Zuständigkeitsregelungen bei den Eigenbetrieben der Stadt Schwäbisch Gmünd dienen, sollen



diese nun ebenfalls fortgeschrieben werden.

Hinzu kommt, dass die derzeitige Betriebssatzung, in ihrer Grundstruktur, vor inzwischen mehr als 28 Jahren, am 16.12.1993, beschlossen wurde. Daher wurde die Betriebssatzung insgesamt grundlegend überarbeitet.

Die Änderungen in der geplanten Neufassung der Betriebssatzung sind im Änderungsmodus (siehe Anlage 2) erkennbar.

Neben redaktionellen Anpassungen und Änderungen zur Vereinheitlichung der verschiedenen Satzungsregelungen, betreffen die weiteren Änderungen in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd“ insbesondere:

§ 2:

Die Bezeichnung des Eigenbetriebs soll geändert werden von  
bisher: Eigenbetrieb „STADTGARTEN SCHWÄBISCH GMÜND“

in: Eigenbetrieb „Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd“

§ 12 Abs. 2:

Festlegung, dass die Wirtschaftsführung beim Eigenbetrieb „Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd“ in Zukunft, wie bisher, auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches basiert und keine Umstellung auf das NKHR erfolgt.